

Friedhofsgebührensatzung

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Wrangelsburg vom 17.06.1998

Die Gemeindevertretung Wrangelsburg hat aufgrund der §§ 5 und 44 der Kommunal-verfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBl. M-V S-29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.01.1998; der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabegesetzes (KAG) vom 01.06.1993 und des § 29 der Friedhofssatzung der Gemeinde Wrangelsburg vom 17.06.1998 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben, die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller,
- (2) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt nach Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 24.05.1993 außer Kraft.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formfehler verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

Wrangelsburg, den 17.06.1998

K. Kautz
Bürgermeisterin

Verfahrensvermerk:

beschlossen am 17.06.1998

Anzeige beim Landrat des Landkreises Ostvorpommern als untere Rechtsaufsichtsbehörde am 29.06.1998

ausgefertigt am 17.06.1998

Bekanntmachung am 25.07.1998 im Züssower Amtsblatt Nr. 8, Jahrgang 4

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs.2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
- a) bis zum vollendetet 5. Lebensjahr 600,00 DM
- b) vom vollendetet 5. Lebensjahr an 800,00 DM
- Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte 300,00 DM

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- 1.a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
 - aa)eine Einzelgrabstätte 800,00 DM
 - bb) eine Doppelgrabstätte 1.400,00 DM
 - cc) jede weitere Grabstätte 800,00 DM
- b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchst. A bei späteren Bestattungen je Jahr für
 - aa) eine Einzelgrabstätte 50,00 DM
 - bb) eine Doppelgrabstätte 80,00 DM
 - cc) jede weitere Grabstätte 50,00 DM
- c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a erhoben
- 2.a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte 300,00 DM
- b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr 20,00 DM
- c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Buchst. a erhoben.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung)
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 300,00 DM
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr an 400,00 DM
 - c) Urnenbeisetzung je Beisetzung 100,00 DM
2. Wahlgräber - Einfachgräber - (§ 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung)
 - a) Einzelgrabstätte 400,00 DM
 - b) Doppelgrabstelle für die erste Bestattung 400,00 DM
 - für jede weitere Bestattung 400,00 DM
 - c) Urnenbeisetzung, je Beisetzung 100,00 DM
3. Wahlgräber - Tiefgräber - (§ 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung)
 - a) Einzelgrabstelle für die erste Bestattung in der Tiefe 600,00 DM
 - für die zweite Bestattung 400,00 DM
 - b) Doppel- bzw. weitere Grabstellen für Beisetzungen in der Tiefe je 600,00 DM
 - für weitere Bestattungen je 400,00 DM
 - c) Urnenbeisetzung je Beisetzung 100,00 DM
4. Urnen- und Wahlgräber (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Friedhofssatzung) je Beisetzung 100,00 DM
5. Bei Bestattungen und Beisetzungen an /Samstagen/Sonntagen und Feiertagen wird ein Zuschlag berechnet von 50 v.H.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Aufbewahrung der Urnen

- | | | |
|----|--|----------|
| 1. | Für die Aufbewahrung
einer Urne bis zu 10 Tagen | 50,00 DM |
| | für jeden weiteren Tag | 5,00 DM |

VI. Träger

- | | | |
|----|----------------------|-----------|
| 1. | Sargträger je Träger | 160,00 DM |
| 2. | Urnenträger | 40,00 DM |